Niederschrift
GR 21/11 - ö -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, den 13.12.2021
Beginn:	18:08 Uhr
Ende	20:18 Uhr
Ort:	Aula der Grundschule Neubiberg, Rathausplatz 9

genehmigt am: 31.01.2022
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 22/01 -ö- vom 31.01.2022, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender
Pardeller, Thomas

Mitglieder

Bogner, Leon	
Börner, Frederik	ab 18:40 Uhr TOP 3 -ö-
Buck, Volker	
Gehringer, Eva-Nicola	ab 18:35 Uhr TOP 3 -ö-
Gerner, Elisabeth	
Höcherl, Reiner	
Höpken, Volker	
Jochum, Lukas	
Knopp, Jürgen, Dr.	
Kollwitz-Jarnac, Pascale	
Konopac, Stephanie	
Körner, Kilian	
Kott, Lucia	
Leinweber, Jürgen	ab 18:10 Uhr TOP 1 -ö-
Lilge, Hartmut	
Maier, Thomas	
Pfeiffer, Carola	
Rott, Bernhard	
Strama, Norbert-Werner	
Thalhammer, Tobias	ab 19:18 Uhr TOP 4 -ö-
Weigle, Michael	
Weiß, Maria	
Zeller, Franziska	ab 18:16 Uhr TOP 3 -ö-

Schriftführer*in
Baumann, Susanne

Verwaltung
Einzmann, Christian
Schinabeck, Thomas

Weitere Anwesende:

Abwesend:

Mitglieder
Schirmer, Julia

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden

2. Genehmigung der Niederschrift GR 21/10 -ö- vom 15.11.2021

TOP 3 = Empfehlung des VGDA 21/05 vom 07.12.2021:

3. Rathauserweiterung; Vorstellung der Entwurfsplanung, Projekt- und Kostenbeschluss

TOP 4 - 5 = Empfehlungen des PIUA 21/05 vom 30.11.2021:

4. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Änderung der Satzung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung von bebauten Flächen in Neubiberg (Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung - StFStS)

5. Ortsentwicklung Neubiberg;
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

TOP 6 = Empfehlung des FwA 21/02 vom 16.11.2021:

6. Freiwillige Feuerwehr Neubiberg - Beschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeugs

TOP 7 = Empfehlung des SKA 21/02 vom 29.11.2021:

7. Änderung der Geschäftsordnung des Neubiberger Gemeinderates; Aufnahme des Jugendparlaments

8. Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-öpd auf Starkregen- und Sturzflut-Risikomanagement

9. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.
Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

1 Bericht des Vorsitzenden

Ehrung GRM Bernhard Rott mit kommunaler Dankurkunde

Am 16.11.2021 wurde unserem Gemeinderatsmitglied Bernhard Rott für sein langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung die vom bayerischen Innenminister unterzeichnete Kommunale Dankurkunde vom Landrat Christoph Göbel überreicht.
Seit über 19 Jahren ist Bernhard Rott als Gemeinderatsmitglied in der Gemeinde Neubiberg tätig. In dieser Zeit war er Fraktionsvorsitzender der CSU GR-Fraktion und ist seit Jahren Baureferent und Mitglied im Bau-und Verkehrsausschuss sowie aktuell als stellv. Vertreter der Gemeinde im Beirat für den Gemeinde-Partnerschaftsverein Neubiberg e.V. sowie stellv. Vertreter der Gemeinde im Kuratorium Seniorenzentrum tätig.
Wir möchten uns recht herzlich bei Herrn Rott für sein Engagement bedanken.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift GR 21/10 -ö- vom 15.11.2021

Sachverhalt:

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5012. abrufbar):
- Anlage 1: Niederschrift GR 21/10 -ö- vom 15.11.2021

Beschluss:

Die Niederschrift GR 21/10 -ö- vom 15.11.2021 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja:	20
Nein:	0

GRM Eva-Nicola Gehringer, GRM Franziska Zeller, GRM Frederik Börner und GRM Tobis Thalhammer waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 3 = Empfehlung des VGDA 21/05 vom 07.12.2021:

3 Rathauserweiterung; Vorstellung der Entwurfsplanung, Projekt- und Kostenbeschluss

Anlass:

In der Sitzung vom 19.07.2021 gab der Gemeinderat zuletzt die Vorplanung (Leistungsphase LPH 2) samt Kostenschätzung frei und beschloss, dass folgende vorgeschlagene Add-Ons in der weiteren Planung mitverfolgt und umgesetzt werden sollten:

- Trinkwasserbrunnen
- Wasserspiel
- maschinelle Belüftung
- PV-Anlage

Auf den damaligen Sachvortrag wird insoweit verwiesen (SV 2021/4865/1).

Sachverhalt:

Zum 30.11.2021 wurde die Entwurfsplanung (LPH 3) wie im Terminplan vorgesehen abgeschlossen und eine nun genauere Kostenberechnung vorgelegt.

Nachfolgend die Gegenüberstellung Kostenschätzung / Kostenberechnung:

KGR	Kostenschätzung (inkl. Add-Ons)	Kostenberechnung	Kostensteigerung absolut (in EUR)	Kostensteigerung prozentual (in %)
KGR 200	266.000 €	309.000 €	43.000 €	16%
KGR 300	9.277.000 €	10.069.000 €	792.000 €	9%
KGR 400	4.114.000 €	4.453.000 €	339.000 €	8%
KGR 500	2.114.000 €	2.280.000 €	166.000 €	8%
KGR 600	223.000 €	223.000 €	- €	0%
KGR 700	4.369.000 €	4.766.000 €	397.000 €	9%
GESAMT	**20.363.000 €**	**22.100.000 €**	**1.737.000 €**	**8,5%**

Im Folgenden werden die Kostenveränderungen (aus der Gegenüberstellung von Kostenschätzung zur Kostenberechnung) in jeder Kostengruppe (KGR) erläutert.

Den Erläuterungen vorangestellt werden muss, dass die Kosten mit den Planungsinhalten korrespondieren und in sich plausibel sind.

Kostengruppe 200 – Herrichten und Erschließen
Die Kostensteigerung innerhalb der KGR 200 konzentrieren sich auf folgenden Punkt:

Ortsnetzstation
Für die ausreichende Stromversorgung des Grundstücks ist eine neue Ortsnetzstation notwendig. Diese muss für die Bayernwerke frei zugänglich sein und soll für eine zukünftige Entwicklung des Rathausgrundstücks keine rechtlichen Einschränkungen (z.B. Eintragung von Grunddienstbarkeit) mit sich bringen. Deshalb wurde sie nicht auf dem Rathausgrundstück platziert, sondern nördlich des Hauses für Weiterbildung.
Durch den gewählten Standort haben sich die Längen der Kabelwege zwischen Ortsnetzstation und Rathaus verlängert. Diese längeren Wege begründen die Kostensteigerungen in der KGR 200.

Kostengruppe 300 – Baukonstruktionen
Die Kostensteigerung innerhalb der KGR 300 verteilen sich auf folgende Punkte:

Statik Bestandsrathaus
Über den Verlauf der Entwurfsplanung wurden weitere Bauteilöffnungen und -aufschlüsse vorgenommen. Dabei wurde einerseits erkannt, dass bisher getroffene Annahmen sich teils nicht bestätigt haben.
Die Tragfähigkeit einzelner Bauteile des Bestandsrathauses fällt deutlich geringer aus und muss daher ertüchtigt werden (Beispiel: Die im Bereich der Flurwand befindlichen Stürze über den Türöffnungen verfügen nicht über das statische Profil, welches erforderlich wäre, um die vorgesehenen Eingriffe ohne zusätzliche Ertüchtigungen vornehmen zu können. Hier müssen teilweise Stahlträger integriert werden.).
Zudem haben die Erkundungen offengelegt, dass per Bestandsplan angegebene Fundamente schlichtweg nicht existieren. Diese fehlenden Fundamente müssen hergestellt werden.

Baugrube / Verbau / Bodenaustausch
Die vertiefte Abstimmung mit einem Bodengutachter hat ergeben, dass im Bereich der Erdbaumaßnahmen ein Bodenaustausch vorzunehmen ist (anschließend Einbau Frostschutzkies), um eine bessere Wasserableitung realisieren zu können. Hinzu kamen damit Maßnahmen im Bereich Erdbau und Verbau.

Lärmschutzwand zur Tiefgaragen-Rampe
Damit die Tiefgarage auch zur Nachtzeit (nach 22 h) weitgehend uneingeschränkt betrieben werden kann sind die entsprechenden Anforderungen an den Lärmschutz zu berücksichtigen. Entlang der Rampe zur Tiefgarage wird hierfür eine Lärmschutzwand in der östlichen Fluchtlinie der Fahrbahn vorgesehen. Diese Lärmschutzmaßnahme war in der bisherigen Planung nicht enthalten.

Einhausung Kühlaggregat im Außenbereich (Art der Kälteerzeugung)
Über der Rampe zur Tiefgarage befindet sich ein unbeheiztes Nebengebäude, welches bisher nur die Funktionen Müllsammelstelle und Fahrradstellplätze für Mitarbeiter beherbergte. Durch den Wechsel im Bereich der Kälteerzeugung von Brunnenkühlung auf einen Kaltwassersatz ist es erforderlich geworden, im Außenbereich ein Kühlaggregat zu integrieren. Dieses wurde dem

vorgenannten Nebengebäude hinzugefügt. Entsprechend musste dieses Nebengebäude um die erforderliche Einhausung des Kühlaggregats vergrößert werden.

Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen
Die Kostensteigerung innerhalb der KGR 400 verteilen sich auf folgende Punkte:

Größe Kühlaggregat im Außenbereich (Art der Kälteerzeugung)
In der Vorplanung war die Erzeugung von Kälte und Wärme durch Brunnenkühlung (bzw. eine Wärmepumpe) vorgesehen. Bereits zur Vorplanung stand das Szenario im Raum, dass die Kälteerzeugung ggfs. anstelle der Brunnenkühlung auf anderem Wege erfolgen muss, sofern die weiterführenden Untersuchungen ergeben, dass die Entnahme von (Kälte-)Energie aus dem Grundwasser aus Sicht der Wasserwirtschaft versagt werden könnte. Die planerischen Auseinandersetzungen mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt haben dann ergeben, dass die weitere Verfolgung der Kälteerzeugung durch Brunnenkühlung in mehrerlei Hinsicht mit Risiken für Kosten und Termine behaftet wäre. Es wurde daher entschieden, stattdessen den Anschluss an das örtliche Fernwärmenetz vorzusehen und die Kälte über einen Kaltwassersatz bzw. ein Kühlaggregat im Außenbereich zu erzeugen. Dies stellte zunächst sogar eine kostengünstigere Lösung gegenüber der Brunnenkühlung dar.
In der weiteren Detaillierung der Planung zeigte sich jedoch, dass das Kühlaggregat im Außenbereich mit den Anforderungen des Lärmschutzes nur dann vereinbar ist, wenn dieses in einer deutlich größeren Ausführung vorgesehen wird, um die Geräuschemissionen zu mindern. Die Vergrößerung des Kühlaggregats führte zu Mehrkosten – auch im Bereich der Kostengruppe 300 durch die erforderliche Einhausung (siehe oben).

Anforderungen zukunftsfähiges Kältemittel
Der innenliegende Anlagenteil der Kälteerzeugung benötigt ein Kältemittel. Da konventionelle Kältemittel hinsichtlich deren Umweltverträglichkeit im Zuge der Entsorgung äußerst bedenklich sind und diese daher in den kommenden Jahren vom Markt verschwinden werden (Beschaffung eines „schlechteren“ Kältemittels dann nur noch zu unverhältnismäßig hohen Preisen möglich), wurde entschieden, zukunftsfähige Kältemittel vorzusehen. Diese neuen Kältemittel sind weitaus umweltverträglicher, jedoch bringen sie Anforderungen hinsichtlich des Schutzes vor Verpuffungen mit sich. Dies bedeutet, dass zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der innenliegenden Einheit der Kälteerzeugung vorgesehen werden mussten.

Vergrößerung PV-Anlage, Erhöhung Leistung
Mit der Freigabe des Add-Ons PV-Anlage war bislang eine PV-Anlage im folgenden Umfang verbunden:

- 31,2 kW PV-Anlage
- auf dem Flachdach des Nordflügels des Erweiterungsbaus

In der Entwurfsplanung wurde Anlage im Umfang und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit deutlich erweitert. Nun in der Planung enthalten ist eine PV-Anlage im folgenden Umfang:

- 76 kW PV-Anlage
- auf dem Flachdach des Nordflügels des Erweiterungsbaus
- auf dem Flachdach des Nebengebäudes über der Tiefgaragenabfahrt

- auf dem südlichen Teil des Steildach des Erweiterungsbaus

Kostengruppe 500 – Außenanlagen
Die Kostensteigerung innerhalb der KGR 500 verteilt sich auf folgende Punkte:

- 97.244 € gehen auf die allgemeine Baupreissteigerung zurück
- 56.200 € werden für die Mehraufwendungen durch den vergrößerten Bearbeitungsumgriff erforderlich (darin 37.400 € für den ergänzten Plattenbelag, s.u.)
- 12.500 € entfallen auf die gebogene Sitzbank auf dem Rathausvorplatz (die Bank dient der gezielten Führung des Radfahrverkehrs auf dem Platz)

Erweiterung des Bearbeitungsumgriffs
Der Bereich entlang der Ostseite des HfW (HfW-Vorfeld) muss vor dem Hintergrund der Abstimmungen mit der Feuerwehr angepasst werden. Die Feuerwehr hat die Anforderung erhoben, dass dieser Bereich Bestandteil ihres Angriffswegs im Einsatzfall werden muss. Hierzu sind die dort befindlichen Fahrradständer räumlich umzusetzen.
Daher wurde der davon betroffene Bereich des HfW-Vorfelds in den Bearbeitungsumgriff für die Platzgestaltung aufgenommen. Der für den Rathaus-Vorplatz vorgesehene barrierefreie Plattenbelag wird an die umgesetzte Lage der Fahrradständer angepasst und bis dorthin ausgeweitet.

Kostengruppe 600 – Ausstattung und Möblierung
Innerhalb der KGR 600 haben sich keine nennenswerten Anpassungen ergeben.

Baupreisindex (für alle Ansätze der KGR 200 – 500)
Die Kostenschätzung (Stand Juli 2021) wurde auf Basis des Kostenniveaus 2. Quartal 2021 erstellt. Die Kostenberechnung wurde auf Basis aktueller Kosten (Marktpreise) ermittelt.
Für das aktuelle Quartal liegt noch keine offizielle Angabe des Statistischen Bundesamt zur Entwicklung der Baupreise vor. Der Blick auf das durch das Statistische Bundesamt für das 3. Quartal 2021 festgestellte Kostenniveau zeigt jedoch, dass zwischen dem 2. und 3. Quartal 2021 eine Baupreissteigerung um 4,6 % verzeichnet wurde. Allein diese amtlich erfasste Entwicklung des Kostenniveaus am Bau (die nur bis Ende des letzten Quartals reicht) beschreibt somit rund die Hälfte der aufgetretenen Kostensteigerungen, die sich bei der Kostenberechnung gegenüber der Kostenschätzung auf 8,5 % belaufen.

Kostengruppe 700 – Baunebenkosten
Die Kostensteigerung innerhalb der KGR 700 ist mit folgendem Punkt zu begründen:

Erhöhung der prozentualen Ansätze
Die Baunebenkosten werden auf Basis prozentualer Aufschläge auf die einzelnen Projektbestandteile ermittelt. Hierzu wurden bereits in der Kostenschätzung Prozentsätze auf die Kosten der KGR 200 – 600 angewendet. Dies wurde in der Kostenberechnung nun wiederholt. Entsprechend der Kostensteigerungen in den KGR 200 – 600 ergibt sich eine entsprechende Steigerung innerhalb der KGR 700.

Projekt- und Kostenbeschluss

Die vorliegende Entwurfsplanung setzt das Raumprogramm und den Wettbewerbsentwurf von Spreen Architekten sowie Terranova Landschaftsarchitekten um. Die Kostenberechnung und die Planung korrespondieren inhaltlich.

Gemäß geltendem Terminplan (Rahmenterminplan, Stand 25.10.2021) werden folgende Meilensteine verfolgt:

Baueingabe	Ende Januar 2022
Baubeginn	Jahresmitte 2022
Baufertigstellung	Jahresende 2024

Um die vorliegende Entwurfsplanung umzusetzen und die vorgenannten Termine verfolgen zu können, ist es erforderlich, dass der Projekt- und Kostenbeschluss vor Weihnachten 2021 gefasst wird und gleichzeitig der Abruf der nächsten Vertragsstufe bei der Projektsteuerung und den Planern erfolgt (jeweils Stufe 3 – Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe).

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5001/1 abrufbar):
- Anlage 1: Projektunterlagen Architekt
- Anlage 2: Projektunterlagen Freianlagen
- Anlage 3: Rahmenterminplan

Der Sonderausschuss Verwaltungsgebäude und Digitalisierung hat in seiner Sitzung VGDA 21/04 am 07.12.2021 den Sachverhalt wie nachfolgend vorberaten und den untenstehenden einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst

Beschluss:
als Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Entwurfsplanung, dem Grob-Terminplan und der damit verbundenen Kostenberechnung und beschließt die Umsetzung des Projektes auf dieser Basis.

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Planungs- und Bauleistungen zu beauftragen.

3. Dem Gemeinderat ist über den Fortschritt des Projektes in regelmäßigen Abständen zu berichten.

4. Der Gemeinderat beschließt, dass der Bauantrag im Wege der Verwaltung mit Zustimmung des Baureferenten bearbeitet werden kann.

5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

6. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 bzw. in der Finanzplanung bereitgestellt.

Vom Ausschuss empfohlen

Anwesend	11
Ja	11
Nein	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Entwurfsplanung, dem Grob-Terminplan und der damit verbundenen Kostenberechnung und beschließt die Umsetzung des Projektes auf dieser Basis.

2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Planungs- und Bauleistungen zu beauftragen.

3. Dem Gemeinderat ist über den Fortschritt des Projektes in regelmäßigen Abständen zu berichten.

4. Der Gemeinderat beschließt, dass der Bauantrag im Wege der Verwaltung mit Zustimmung des Baureferenten bearbeitet werden kann.

5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

6. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 bzw. in der Finanzplanung bereitgestellt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja:	22
Nein:	1

GRM Tobias Thalhammer war bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 4 - 5 = Empfehlungen des PIUA 21/05 vom 30.11.2021:

**4 Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Änderung der Satzung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie die Bepflanzung von bebauten Flächen in Neubiberg (Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung - StFStS)**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 06.04.2020 mit den ersten Prüfergebnissen der Verwaltung hinsichtlich der Modifikation/Änderung der Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung (StFStS) befasst und die Verwaltung beauftragt, auf Basis dieser und der in dieser GR-Sitzung geführten Diskussion vertiefte Untersuchungen durchzuführen.

Der nun vorliegende Entwurf stellt das Ergebnis der mit den Referenten und Fraktionsvorsitzenden erarbeiteten erforderlichen Änderungen als Fortschreibung der aktuell rechtskräftigen Satzung von 2014 dar.

Zuletzt wurde am 10.11.2021 gemeinsam mit den Fraktionssprechern das weitere Vorgehen abgestimmt. Letztlich kam man zu dem Ergebnis, die aktuell gültige Fassung der StFStS fortzuschreiben.

Ergänzt wurde die Möglichkeit zur Reduzierung notwendiger Kfz-Stellplätze im Bereich
- der Zentrumslage nach Anlage 3 (für bestimmte Bauvorhaben)
- des öffentlichen Wohnungsbaus oder des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus (Belegungsbindung mind. 20 Jahre) sowie

bei Vorlage eines
- Mobilitätskonzeptes (ab 7 WE und sonstigen Anlage ab 10 Kfz-Stellplätzen) i.V.m. dem Abschluss eines Ablösevertrages (u.s. Beschreibung des Mobilitätskonzeptes)

Des Weiteren wurden Regelungen für den Abschluss eines Ablösevertrages aufgenommen.

Letztlich soll künftig auch die Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze detaillierter geregelt werden (inkl. Aufnahme von Lastenrädern). Dementsprechend wurde auch die Anlage 2 angepasst.

In Anlage 1 wurde aufgrund einer im BVA geführten Diskussion eine Anpassung in 6.1 vorgenommen.

Die Änderungen wurden in dem beiliegenden Entwurf zur besseren Übersicht gelb hinterlegt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4990 abrufbar):
- Anlage 1: Satzungsentwurf

Wichtiger Diskussionsbeitrag:
Nach eingehender Diskussion besteht Einigkeit, dass § 4 a Abs. 6 des vorliegenden Entwurfes in Bezug auf die Anzahl der Anschlussmöglichkeiten zu überprüfen bzw. zu konkretisieren ist. Bis zur Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2021 ist ein alternativer Regelungsvorschlag vorzulegen.

Beschluss aus dem PIUA:
als Empfehlung an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und die Begrünung von oberirdischen

Flächen in der Gemeinde Neubiberg (Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung – StFStS) i. d. F. vom 13.12.2021, einschließlich redaktioneller Änderungen.

Eine Ausfertigung dieser Satzungsänderung liegt im Entwurf bei und ist Bestandteil der Niederschrift.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung ortüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 GO).

Vom Ausschuss empfohlen
Abstimmungsergebnis aus dem PIUA:

Anwesend:	11
Ja:	10
Nein:	1

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und die Begrünung von oberirdischen Flächen in der Gemeinde Neubiberg (Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung – StFStS) i. d. F. vom 13.12.2021, einschließlich redaktioneller Änderungen.

   Eine Ausfertigung dieser Satzungsänderung liegt im Entwurf bei und ist Bestandteil der Niederschrift.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung ortüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 2 GO).

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

5 Ortsentwicklung Neubiberg; Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept

Anlass:

Die Ortsentwicklung wird die Gemeinde Neubiberg auch in Zukunft vor immer neue Herausforderungen und Aufgaben stellen (Themen z.B. Umgang mit Verdichtungstendenzen, Sicherung der lokalen Wohnqualität, Einflüsse der Demografie, Gewerbeentwicklung, Ortsmittenstärkung, soziale und verkehrliche Infrastrukturen, Freiraum und Erholungsangebote, …).

Vsl. im Jahr 2026 steht zudem ein größerer zentrumsnaher Bereich zur weiteren zielgenauen Entwicklung an (BP-Nr. 60 a, Rewe-/JUZ-Areal), die auch großen Einfluss auf die weitere Qualifizierung und Sicherung einer belebten und durchmischten Ortsmitte in der Gemeinde Neubiberg haben wird.

Insoweit soll ein Ausblick auf ein sinnvolles weiteres Vorgehen zu einer planmäßigen und mit künftigen Anforderungen abgestimmten und priorisierten Ortsentwicklung gegeben werden. Dabei sollen auch Elemente des besonderen Städtebaurechts zum Einsatz kommen (ISEK/Vorbereitende Untersuchung, Festlegen Sanierungsgebiet; Einsatz von Fördermitteln der Städtebauförderung).

Eine Vertreterin des Sachgebiets Städtebau / Bauordnung der Regierung von Oberbayern wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Sachverhalt:

Für ein sinnvolles weiteres Vorgehen gilt es verschiedene Fragen zu klären und frühzeitig die Herangehensweise festzulegen:

- Wie soll die **zukünftige räumliche** Entwicklung aussehen?
- Wie können anstehende/laufende Planungen miteinander verknüpft werden, um durch Synergien einen zusätzlichen **Mehrwert** für die Gemeindeentwicklung zu schaffen
- Wodurch kann das **Ortszentrum**, **gestärkt und aktiviert werden** unter Berücksichtigung des Einzelhandels?
- Wie kann eine **verträgliche Abwicklung des Verkehrsaufkommens** sowie Umgang mit dem **ruhenden Verkehr erfolgen?**
- Wie können **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** sinnvoll weiterentwickelt und gestärkt werden?
- Was sind sinnvolle **nächste Schritte in der Ortskern-Entwicklung und -Sanierung**?

Um diese Themen abarbeiten zu können, gilt es ein konsensfähiges und nachhaltiges, integriertes Entwicklungskonzept zu erarbeiten.

Ziel sollte daher sein:
Ein schlüssiges Konzept für die nächsten 15 - 20 Jahre erarbeiten

- das vorhandene Entwicklungen & Gutachten **zusammenführt**
- das auf einer **breiten Basis** aufbaut
- das **von allen maßgeblichen Akteuren** und der **Bevölkerung** mitgetragen wird
- das alle **relevanten Fachbereiche** zusammen betrachtet und integriert
- das **klar definierte Maßnahmen** enthält für die spätere Umsetzung des Konzeptes

► Ein solches Konzept, ein sogenanntes **„Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept" (ISEK)** soll die Grundlage für die zukünftigen Entscheidungen und Weichenstellungen zur Entwicklung der Gemeinde bilden.

Hierfür ist erforderlich:

- Systematischer und überzeugender Planungsablauf mit Prüfung alternativer Szenarien
- Übersichtlicher Maßnahmenkatalog mit Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, sowie Eigentümer und Eigentümerinnen
- Intensive Abstimmung mit dem Gemeinderat und allen beteiligten lokalen Akteuren

Beispielhafter Planungsprozess für ein ISEK

- Thematische Bestandsaufnahme
  - Städtebau & Ortsbild
  - Grün & Freiräume
  - Verkehr & Parken – Entwicklung Hauptstraße
  - Einzelhandel
  - Entwicklung gemeindeeigener Grundstücke

- Querschnittsbezogene Analyse
  - Defizite + Konflikte
  - Qualitäten + Potenziale

- Integrierte Handlungsfelder & Ziele als Broschüre
  - Definition von Handlungsfeldern und Ziele
  - Zieleplan

- Maßnahmen und Handlungsfelder
  - grafische Darstellung der Handlungsfelder

- ausführlicher Maßnahmenkatalog
  - Kosten- und Finanzierungsübersicht
  - Prioritäten
  - Gliederung in ISEK und VU Umgriff

- Festlegen eines Sanierungsgebiets inkl. Satzung auf Grundlage der erfolgten Analyse und Handlungsfelder/Maßnahmen (über die „Vorbereitende Untersuchung" (VU) nach BauGB)

auch mit:

- Einbindung der Öffentlichkeit, z.B.
  - Infostand
  - Gemeindespaziergang
  - Planungswerkstatt
  - Ausstellung
  - Kinderpartizipation
  - Homepage/Presse

Was ist die Städtebauförderung (StBF)?

- Finanzielle Unterstützung des Bundes und der Länder zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen

- Ziele:
  - Stärkung der Ortskerne in ihrer städtebaulichen Funktion
  - Stärkung von Funktionsverlusten betroffener Gebiete (z.B. Leerstandsprobleme, Brachflächen in Ortszentren)
  - Unterstützung bei der Behebung von städtebaulichen und sozialen Missständen
  - hierfür je nach Schwerpunkt der Maßnahmen verschiedene StBF-Förder-Programme:
    - Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne
    - Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
    - Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten
    - „Bayerisches Programm“ – für die Erstaufnahme und Einzelförderungen
- Förderfähig sind gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien:
    - Vorbereitung (z.B. die vorbereitenden Untersuchungen inkl. Fachgutachten, Feinuntersuchungen, städtebauliche Planungen und Wettbewerben
    - Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen, Umgestaltung von Parkanlagen)
    - Baumaßnahmen (z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen, Gebäudesanierungen)
    - Investitionsbegleitende Maßnahmen (z.B. Quartiersmanagement, Leerstandsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit)

  Förderung von bis zu 60% der förderfähigen Kosten einer Maßnahme, 40% der förderfähigen Kosten sind von der Kommune zu tragen
    - Förderfähig ist die Kommune – Abwicklung erfolgt nur über die Kommune
    - Möglichkeit zur Einrichtung von Projektfonds zur Förderung von Privaten (z.B. Fassadenprogramm, etc.)
    - Maximale Förderung der Gesamtmaßnahmen mit 50% (alle Einzelmaßnahmen zusammengefasst)

Ein ISEK ...
- definiert den Rahmen für die zukünftige Entwicklung
    - rein **informelles** Planungsinstrument

- **keine planungsrechtliche Bindung**

- ist Voraussetzung für die Städtebauförderung, die bei förderfähigen Maßnahmen bis zu **60% der Kosten** übernimmt
- Zeithorizont: **15 - 20 Jahre**

Vor Einstieg in die Durchführung von Maßnahmen: Festlegen Sanierungsgebiet (nach BauGB)

Durchführung der Sanierung

- Umsetzung von Maßnahmen
  - Abstimmung bzgl. Fördermöglichkeiten mit der Regierung von Oberbayern
  - individuelle Entscheidung und Beschluss durch den Gemeinderat über die Umsetzung jeder einzelnen Maßnahme
  - schrittweise Umsetzung der Maßnahme (15-20 Jahre)
  - kein Zwang zur Umsetzung aller Maßnahmen
- aktiv bleiben
  - aktive Weiterverfolgung der Maßnahmenumsetzung
  - jährliche Bedarfsanmeldung für die Folgejahre – Rahmenbewilligung
  - jährliche Evaluierung der Inhalte des ISEK – e-Monitoring
  - Beantragung der Fördermittel für jede Einzelmaßnahme vor Beauftragung

An der Sitzung wird eine Vertreterin der Förderstelle der Regierung von Oberbayern anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4998 abrufbar):
- Anlage 1: Auswahl bisheriger Ortsentwicklungsthemen in Neubiberg
- Anlage 2: Auswahl bisheriger Ortsentwicklungsthemen in Unterbiberg

Beschluss aus dem PIUA:
als Empfehlung für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt des Sachvortrages.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung für ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vom Ausschuss empfohlen
Abstimmungsergebnis aus dem PIUA:

Anwesend:	11
Ja:	11
Nein:	0

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt des Sachvortrages.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung für ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

TOP 6 = Empfehlung des FwA 21/02 vom 16.11.2021:

6 Freiwillige Feuerwehr Neubiberg - Beschaffung eines Hilfeleistungsfahrzeugs

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 erarbeiteten die beiden Feuerwehren ein gemeinsames Fahrzeugkonzept für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren. Die Vorstellung des Fahrzeugkonzeptes erfolgte erstmalig in der Gemeinderatssitzung 14/09 am 04.08.2014 (Vorlage: 2014/2051).

Einstimmig nahm der Gemeinderat das Konzept mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von geschätzten 1,7 Mio. Euro zur Kenntnis und erachtete die zukünftigen Investitionen als notwendig.

In der Sitzung des FwA am 26.01.2021 erfolgte die Vorstellung des fortgeschriebenen Fahrzeugkonzeptes. Der Ausschuss hat dem fortgeschriebenen Fahrzeugkonzept einstimmig zugestimmt.

Gemäß dem zugestimmten Fahrzeugkonzept ist für das Jahr 2022 ff. eine Ersatzbeschaffung für das seit 2000 im Dienst stehende Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) vorgesehen.

Als sinnvolles Ersatzfahrzeug bietet sich aus heutiger Sicht ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) an.

Notwendigkeit zur Ersatzbeschaffung
Das vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) weist dem Alter entsprechend Verschleißerscheinungen auf. Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass in nächster Zukunft größere Reparaturen anstehen.

Förderung gemäß Feuererwehr-Zuwendungsrichtlinien (Fw-ZR)
Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18.10.2021 treten mit Ablauf des 31.12.2021 die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 18. Dezember 2018 außer Kraft. Das Staatsministerium des Innern beabsichtigt den Neuerlass der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR). Demnach werden Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF 20) zukünftig mit einer Pauschale von 125.000 € bezuschusst.

Ausschreibungspflicht
Aufgrund des Auftragsvolumens besteht die Notwendigkeit einer Ausschreibung. Für die Durchführung der anspruchsvollen Ausschreibung soll ein geeigneter Dienstleister beauftragt werden.

Zusätzlich soll zur fachlichen Unterstützung eine externe Fachfirma zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses, sowie für die nach der Submission folgende Prüfung eingegangenen Angebote beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden auf ca. 10.000 € geschätzt.

Kosten
Die Anschaffungskosten für ein neues Hilfeleistungslöschfahrzeug liegen derzeit bei rund 450.000 €.

Der Ausschuss der Feuerwehren hat in seiner Sitzung vom 16.11.2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Beschlussvorschlag:
als Empfehlung an den Gemeinderat:

1. *Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.*

2. *Der Gemeinderat erachtet die Investitionen zur Aufrechterhaltung des feuerwehrtechnischen Sicherheitsstandards für die Feuerwehren Neubiberg als unabdingbar und befürwortet die*

Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF) in Höhe von rund 450.000 € dem Grunde nach.

3. *Die Kreisbrandinspektion ist bei der Beschaffung zu beteiligen. Die Zustimmung des Kreisbrandrates ist einzuholen.*

4. *Die Investitionen sind vorbehaltlich in den Finanzplanungsjahren 2022 ff. zu berücksichtigen.*

5. *Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.*

Vom Ausschuss empfohlen,
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	**8**
Ja:	**8**
Nein:	**0**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/4982/1 abrufbar):
- Anlage 1: gemeinsames Fahrzeugkonzept (Stand: Januar 2021)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat erachtet die Investitionen zur Aufrechterhaltung des feuerwehrtechnischen Sicherheitsstandards für die Feuerwehren Neubiberg als unabdingbar und befürwortet die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges (HLF) in Höhe von rund 450.000 € dem Grunde nach.

3. Die Kreisbrandinspektion ist bei der Beschaffung zu beteiligen. Die Zustimmung des Kreisbrandrates ist einzuholen.

4. Die Investitionen sind vorbehaltlich in den Finanzplanungsjahren 2022 ff. zu berücksichtigen.

5. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja:	23
Nein:	0

GRM Carola Pfeiffer war bei der Abstimmung nicht anwesend

TOP 7 = Empfehlung des SKA 21/02 vom 29.11.2021:

7 Änderung der Geschäftsordnung des Neubiberger Gemeinderates; Aufnahme des Jugendparlaments

Sachverhalt:

Vorbemerkung:
Die Idee, ein Format für die Jugendbeteiligung in der Gemeinde Neubiberg zu finden und zu installieren, wurde vom Ersten Bürgermeister und dem Jugendreferenten des Gemeinderates geboren. Vorbereitende Fachgespräche wurden mit dem Team vom JuZ Gleis 3, dem Zuständigen für die kommunale Jugendarbeit im Landkreis München und der Gemeindeverwaltung SG Jugend geführt. Ein erstes Treffen in Präsenz mit den Jugendlichen fand im Juli zwecks Austausch statt. Der Gemeinderat möchte speziell jugendrelevante Themen ernst nehmen und die Jugendlichen ermuntern, das gemeindliche Leben mitzugestalten. Sehr wichtig zeigte sich im Anschluss daran, alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren in Neubiberg, das war die zuvor festgelegte Altersspanne, per Post zum Wahltermin einzuladen und direkte Informationen dazu mittels Schulbesuchen in der Realschule und im Gymnasium Neubiberg durchzuführen.

Anlass:
Am 29. September 2021 fand die Wahl statt. Als Format hat man das „Jugendparlament“ festgelegt. Somit wurde in Neubiberg das erste Jugendparlament gewählt. Ca. 100 Wahlberechtigte erschienen und wählten in geheimer Wahl 12 Jugendliche, sieben weibliche und fünf männliche Mitglieder, im Alter von 12 bis 18 Jahren. Das neue Gremium hat bereits mehrmals getagt und verschiedene Themen erarbeitet. Es besteht jeweils für die Dauer von einem Jahr und wird nach Ablauf neu gewählt. Eine Geschäftsordnung ist noch in Bearbeitung.

Umsetzung der Jugendpartizipation:
Um die Jugendlichen in die Planungs- und Entscheidungsprozessen des gemeindlichen Lebens auch formal miteinbeziehen zu können, ist es notwendig das Jugendparlament durch den Gemeinderat „anzuerkennen“. Daher soll das Jugendparlament als weiteres „beratendes Gremium“ zu den bestehenden Gremien, wie Umweltbeirat, Behindertenbeirat und Agenda 21 in die Geschäftsordnung des Gemeinderates aufgenommen werden. Allerdings sind zum Jugendparlament noch weitere Regelungen notwendig, damit dieses auch institutionalisiert werden kann.

Daher wird nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vorgeschlagen, bei denen natürlich alle beratenden Gremien gleichgestellt werden sollen (siehe § 27 Abs. 4) - Ergänzungen in grüner Schriftfarbe:

§ 27
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
a) Behindertenbeirat
b) Umweltbeirat
c) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
d) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen und Anträge erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollen. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiterwächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) [1]Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle in Neubiberg wohnenden Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 18 Jahre sind. [2]In freier und geheimer Wahl werden 12 Mitglieder gewählt. [3]Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer eines Jahres. [4]Das Jugendparlament bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) [1]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das

Jugendparlament keine Anwendung. [2]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5005 abrufbar):
- Anlage 1:

Beschluss aus dem SKA:
als Empfehlung an den Gemeinderat

1. Die Mitglieder des Sozial- und Kulturausschusses begrüßen die Gründung des ersten Jugendparlaments in der Gemeinde Neubiberg und unterstützen es sehr gerne.
2. Das Jugendparlament soll als beratendes Gremium in der Geschäftsordnung des Gemeinderates anerkannt werden. Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:

§ 27
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
e) Behindertenbeirat
f) Umweltbeirat
g) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
h) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) Näheres zum Wahlverfahren regelt die Satzung des Jugendparlaments.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

(6) [1]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung. [2]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen.

Zur systematisch logischen Abfolge der einzelnen Bestimmungen („Dopplung“ siehe § 27a Abs. 2 und Abs. 6 – grüne Markierung) schlägt die Verwaltung entsprechend des inhaltlichen Empfehlungsbeschlusses des Sozial- und Kulturausschusses nochmals folgende Anpassung des neuen § 27a der Geschäftsordnung vor:

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahlhandlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, u. a. für das Wahlverfahren und die Organisation, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. [2]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung.

(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates um Änderung des § 27 sowie Ergänzung des § 27 a wie folgt:

§ 27
Beratende Gremien

(1) Die Gemeinde kann zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben beratende Gremien hinzuziehen.

(2) Folgende beratende Gremien wirken derzeit in der Gemeinde Neubiberg:
i) Behindertenbeirat
j) Umweltbeirat
k) Agenda 21 Ottobrunn-Neubiberg
l) Jugendparlament (=Ergänzung)

(3) Die Organisation und der Geschäftsgang obliegt den jeweiligen Gremien selbst (durch Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinie, etc.)

(4) [1]Die beratenden Gremien unterstützen den Gemeinderat bei fachspezifischen Themen ihren jeweiligen Aufgabenbereich betreffend. [2]Die Themen müssen in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft bezogen sein und von ihr eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden können. [3]Die beratenden Gremien können Empfehlungen erarbeiten, die vom/von der Sprecher/in unterzeichnet und von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden sollten. [4]Diesbezüglich kann der Sprecherin oder dem Sprecher ein Rederecht im jeweiligen Gremium eingeräumt werden.

§ 27a
Jugendparlament

(1) Damit die politischen Zusammenhänge und die Entscheidung für junge Menschen transparenter werden und ihr Interesse, Demokratie als Lebensform verantwortlich mitzugestalten, weiter wächst und sich festigt, wurde in der Gemeinde ein Jugendparlament eingerichtet.

(2) [1]Das Jugendparlament ist ein beratendes Gremium, das zu jugendspezifischen Themen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Neubiberg Empfehlungen erarbeitet. [2]Diesbezüglich gilt § 27 Abs. 4.

(3) [1]Der erste Bürgermeister beruft die erste Sitzung des Jugendparlaments ein. [2]Er leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und deren Stellvertretung. [3]Diese Wahl-

handlungen werden nach den Grundsätzen für die Wahl der weiteren Bürgermeister in der Gemeindeordnung durchgeführt.

(4) [1]Das Jugendparlament gibt sich eigene Statuten und Regeln, u. a. für das Wahlverfahren und die Organisation, die der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. [2]Die in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für den Ersten Bürgermeister und die beschließenden und beratenden Gremien maßgeblichen Bestimmungen finden auf das Jugendparlament keine Anwendung.
(5) [1]Das Jugendparlament erhält für seine Arbeit einen jährlichen Etat. [2]Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

8 Antrag der Fraktion B90/Die Grünen-ödp auf Starkregen- und Sturzflut-Risikomanagement

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.11.2021 (Posteingang per Email am 29.11.2021) stellt die Fraktion B90/Grüne-ödp nachfolgenden Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung:

Der Klimareport Bayern 2021 zeigt: Aufgrund der klimatischen Wetterveränderungen sind Kommunen zunehmend von Starkregen und Sturzfluten betroffen. Neben Gefahrensituationen für Anwohnerinnen und Anwohner, oft verbunden mit menschlichem Leid, entstehen auch materielle Schäden – nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Kommunen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamts ein Konzept zum Starkregen-Risikomanagement einschließlich eines Sturzflut-Risikomanagements zu erstellen. Ein kommunales Starkregen-Risikomanagement sowie, bedingt durch den Hachinger Bach, Sturzflut-Risikomanagement soll Gefahrenbereiche identifizieren, Risiken evaluieren sowie entsprechende Maßnahmen und Handlungskonzepte entwickeln und umsetzen. Entsprechende Mittel sind im Verwaltungshaushalt 2022 einzustellen. Fördermöglichkeiten sind zu prüfen.

Begründung

Starkregen hat extrem kurze Vorwarnzeiten und die Wucht ist schwer vorhersehbar, wie die Bilder von überfluteten Straßen und hochgedrückten Kanalisationsdeckeln in betroffenen Städten sowie

die Flutkatastrophe in NRW und Rheinland-Pfalz in diesem Sommer gezeigt haben. Starkregen- und Sturzflutvorsorge in Neubiberg trägt dazu bei, die Folgen von Wetterextremereignissen für Bürgerinnen und Bürger zu mindern.
Der Antrag wird dem Gemeinderat gem. § 42 Abs. 1 GeschO-GR zur Entscheidung vorgelegt und voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung 21/05 am 17.05.2021 behandelt.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 3021/5016 abrufbar):
- Anlage 1: Antrag Fraktion B90/Die Grünen – ödp vom 29.11.2021

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-ödp vom 29.11.2021 auf Prüfung Starkregen- und Sturzflut-Risikomanagement wird formal angenommen und ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch 3 Monate nach Annahme zu behandeln.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja:	24
Nein:	0

9 Anfragen und Verschiedenes

1. In der Sitzung PIUA 21/05 vom 30.11.2021 wurde um Überprüfung des folgenden Sachverhalts gebeten:

   Auf dem REWE-Parkplatz wurde ganz im Norden ein Bauzaun errichtet – vermutlich im Rahmen des Christbaumverkaufs. Es besteht nun keine Durchfahrt mehr für den Fuß- und Radverkehre. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden.
   ▶ Die Gemeinde hat Kontakt mit dem Grundeigentümer aufgenommen, um Verbesserungen zu erreichen. Vom dortigen temporären Christbaumverkauf wurde zugesagt, dass durch einen Zaunrückbau wieder ein Durchgang für Radfahrer und Fußgänger möglich sein wird.

2. GRM Maria Weiß wandte sich in ihrer Eigenschaft als Sozialreferentin an die Gemeinderatsmitglieder und bat um deren Mithilfe. Die Mitglieder mögen sich bitte bei ihr melden, wenn sie pflegebedürftige Personen und deren Angehörige kennen. Frau Weiß gelang es in diesem Jahr in acht Fällen Mittel aus dem „Entlastungsfond für pflegende Angehörige„ zu akquirieren und würde gern weiteren Bürgern bei ihren diesbezüglichen Anliegen helfen.

3. GRM Tobias Thalhammer verwies zu TOP 8 auf ein Förderprogramm des Freistaats Bayern. Er bat die Verwaltung zu prüfen, ob eine Teilnahme am Förderprogramm möglich wäre. Der Vorsitzende antwortet, dass dies geprüft wird.

4. GRM Reiner Höcherl teilt mit, dass sich Bürger bei ihm erkundigen würden, ob das Pilotprojekt mit Sixt Car Sharing rechtlich zulässig sei.
Der Vorsitzende antwortete, dass dies bereits geprüft wurde.

5. Der Erste Bürgermeister Thomas Pardeller schließt die letzte Sitzung des Jahres 2021 mit Dankesworten an die Verwaltung und die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder: Die ungewöhnlichen und schwierigen Zeiten haben alle gemeinsam gut gemeistert. Er wünscht allen frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage im Kreise der Familien und einen guten Start ins Jahr 2022.

Vorsitzender: Schriftführer:

gez.
Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

gez.
Susanne Baumann